

# Was tun, wenn Sie selbst Insolvenz beantragen möchten, die Kosten des Verfahrens aber nicht aufbringen können? (Stundung der Verfahrenskosten)

Ein Insolvenzverfahren kostet insgesamt mindestens 1.500 €, häufig deutlich mehr. Oft können Schuldner diese Summe nicht oder nicht sofort aufbringen. In diesem Fall können natürliche Personen - auch (ehemals) Selbstständige, jedoch keine Gesellschaften - die Stundung der Verfahrenskosten beantragen. Dann kann das Verfahren zunächst eröffnet werden.

Die Kosten werden erst später fällig.

Formulare erhalten Sie bei Ihrem Insolvenzgericht.

## Die Voraussetzungen der Stundung:

- der Schuldner hat bereits einen eigenen Insolvenzantrag gestellt **und**
- der Schuldner hat bereits einen Antrag auf Restschuldbefreiung gestellt **und**
- das Vermögen des Schuldners reicht voraussichtlich nicht aus, um die Verfahrenskosten zu decken **und**
- der Schuldner wurde *nicht* in den letzten fünf Jahren wegen einer Straftat nach den §§ 283 bis 283 c StGB, also wegen Bankrotts, besonders schweren Bankrotts, Verletzung der Buchführungspflicht oder Gläubigerbegünstigung zu einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen oder einer *Freiheitsstrafe* von mehr als drei Monaten rechtskräftig *verurteilt*. (dies muss der Schuldner mit dem Antrag versichern) **und**.
- die Restschuldbefreiung ist nicht offensichtlich zu versagen.

Die Entscheidung über die Stundung erfolgt für jeden Verfahrensabschnitt gesondert:

<b>Regelinsolvenzverfahren</b>	<b>Verbraucherinsolvenzverfahren</b>
Antragsverfahren	evtl. gerichtliche Schuldenbereinigung
eröffnetes Verfahren	eröffnetes Verfahren
Restschuldbefreiungsverfahren = Wohlverhaltensperiode	Restschuldbefreiungsverfahren = Wohlverhaltensperiode

## Die Wirkung der Stundung:

Stundung der Verfahrenskosten bedeutet **nicht**, dass die Verfahrenskosten endgültig von der Staatskasse übernommen werden. Lediglich die Fälligkeit der Kosten wird hinausgeschoben, sie sind also später zu bezahlen, etwa aus Einnahmen während des Insolvenzverfahrens. Der Schuldner muss die Kosten noch bis zu vier Jahre nach Erteilung der Restschuldbefreiung gegebenenfalls in Raten begleichen.

Auch in diesem Fall hat der Schuldner das Gericht über Veränderungen seines Einkommens oder seines Vermögens zu informieren.

## **Die Aufhebung der Stundung:**

Eine Aufhebung der Stundung kommt in Betracht:

- wenn der Schuldner vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtige Angaben über Umstände gemacht hat, die für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder die Stundung maßgebend sind, oder eine vom Gericht verlangte Erklärung über seine Verhältnisse nicht abgegeben hat.
- wenn die persönlichen oder wirtschaftlichen Voraussetzungen für die Stundung nicht vorgelegen haben.
- wenn der Schuldner länger als drei Monate mit der Zahlung einer Monatsrate oder mit der Zahlung eines sonstigen Betrages schuldhaft in Rückstand ist.
- wenn der Schuldner keine angemessene Erwerbstätigkeit ausübt und, wenn er ohne Beschäftigung ist, sich nicht um eine solche bemüht oder eine zumutbare Tätigkeit ablehnt.
- wenn die Restschuldbefreiung versagt oder widerrufen wird.

Mit der Aufhebung der Stundung entfallen ihre Wirkungen, d.h. die Kosten sind sofort zu begleichen, oder das Verfahren kann nicht fortgesetzt werden. Dann entfällt i.d.R. auch die Restschuldbefreiung.